

► Oberlandesgericht Oldenburg

### Ehevertrag muss im Erbscheinsverfahren geprüft werden

| Nach dem Tod ihres Ehemanns, der kein Testament errichtet hatte, beantragte die Witwe die Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins, der sie zu 1/2 und die drei Kinder zu je 1/6 als gesetzliche Erben ausweist. |

Die Ehegatten hatten vor der Heirat einen Ehevertrag geschlossen, in dem Gütertrennung und der Ausschluss des Versorgungsausgleichs geregelt war. Ehegattenunterhalt sollte bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des jüngsten Kindes gezahlt werden. Die Ehefrau war 20 Jahre jünger als der Ehemann, in dessen Arztpraxis angestellt und im Zeitpunkt des Abschlusses des Ehevertrags schwanger. Bei wirksamer Vereinbarung der Gütertrennung würde sich der Erbteil der Ehefrau lediglich auf ein Viertel belaufen.

Das OLG Oldenburg hat mit Beschluss vom 10.5.17 (3 W 21/17, Abruf-Nr. 196311) den Ehevertrag für insgesamt nichtig erklärt: Der Ehevertrag habe zwar den nachehelichen Unterhalt gegenüber der gesetzlichen Regelung erweitert; allerdings sei der Unterhalt wegen Alters und Krankheit ausgeschlossen. Auch sei der Ausschluss des Versorgungsausgleichs an sich nicht sittenwidrig, jedenfalls dann, wenn die Ehegatten annahmen, dass nur die Ehefrau – als Angestellte im Betrieb des Ehemanns – Anrechte erwerben würde, die dem Versorgungsausgleich unterfallen. Allerdings ergebe die Gesamtschau aller Elemente eine objektiv unangemessene Benachteiligung der Ehefrau. Insbesondere ergebe sich dies aus den Begleitumständen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses: Altersunterschied, Angestellte des Ehemanns und die Schwangerschaft zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. All dies belege die deutlich unterlegene Verhandlungsposition der Ehefrau.

► Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

### Testamentsvollstrecker ist nicht für Abfallbeseitigung zuständig

| Zum Nachlass gehört ein Hausgrundstück. In dem Haus wohnte der Erbe bereits vor dem Erbfall. Der Erbe lagerte auf dem Grundstück zahlreiche – nicht zum Nachlass gehörende – Gegenstände, die als Abfälle zu qualifizieren sind. |

Das Landratsamt verpflichtete den Testamentsvollstrecker (TV) einerseits, die Abfälle zu entsorgen, und den Erben andererseits, die Entsorgung der Abfälle zu dulden. Dagegen setzte sich der TV zur Wehr. § 2205 S. 2 BGB verleihe dem TV zwar das Recht, die Nachlassgegenstände in Besitz zu nehmen bzw. dem Erben die tatsächliche Gewalt über Nachlassgegenstände zu entziehen; dies bedeute aber nicht, dass der TV quasi automatisch kraft seines Amts den Besitz an sämtlichen Nachlassgegenständen innehabe.

Der VGH Baden-Württemberg gab dem TV in seinem Beschluss vom 21.12.17 (10 S 1972/17, Abruf-Nr. 199044) Recht. Wird ein TV ernannt, wird dieser nicht ohne Weiteres Besitzer der Erbschaftsgegenstände. Vielmehr bleibt es beim Besitz des Erben. Der TV ist aber gemäß § 2205 S. 2 erste Alternative BGB berechtigt, die Nachlassgegenstände in Besitz zu nehmen. Solange der TV dieses Recht nicht durchsetzt, verbleibt es bei dem Besitz des Erben.

Ehevertrag: Es war Gütertrennung vereinbart worden

Ehevertrag war nichtig

TV hat das Recht, Nachlassgegenstände in Besitz zu nehmen

Nachlassgegenstände fallen aber nicht automatisch in Besitz des TV